(ID: 3625)

Spezial-Synopse

Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden, Änderung

Redaktionskontrolle - Erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission - 18. Juni 2026
Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar)	
Der Grosse Rat des Kantons Wallis eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a, 38 Absatz 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Staatsrates, *verordnet:*	
I.	
Der Erlass Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11.02.2009[SGS 173.8] (Stand 01.01.2025) wird wie folgt geändert:	
	Art. 8 Abs. 1 [1] Die Zeugen erhalten: b) **(geändert)** eine Präsenzentschädigung von ~~50~~75 Franken;
Art. 13 Abs. 1[bis] (neu) [1bis] Im Baubewilligungs- und Raumplanungsbereich setzt die Behörde die Gebühr auch anhand der Bedeutung des betreffenden Bau- oder Planungsvorhabens fest und berücksichtigt dabei insbesondere dessen Kosten, dessen Umfang oder die Komplexität des Dossiers.	**Art. 13 Abs. 1[bis] (geändert)**, **Abs. 3 (geändert)** [1bis] Im Baubewilligungs- und Raumplanungsbereich setzt die Behörde die Gebühr auch anhand der Bedeutung des betreffenden Bau- oder Planungsvorhabens fest und berücksichtigt dabei insbesondere dessen Kosten~~, dessen Umfang oder die Komplexität des Dossiers~~.

Redaktionskontrolle - Erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission - 18. Juni 2026
	[3] Wenn es besondere Umstände rechtfertigen oder insbesondere, wenn die Beschwerde offensichtlich unbegründet oder verzögernd ist, kann die Behörde diese Grenzwerte verdoppeln oder im Strafbereich und im öffentlichen Bereich verfünffachen.
	Art. 16 Abs. 1 [1] Für geldwerte Streitigkeiten des Zivilrechts, die im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren vor erster oder einziger Instanz entschieden werden, wird die Gebühr gemäss folgender Tabelle festgesetzt: Tabelle geändert: Zelle "mehr als 1'000'000 Franken" / "Wird die Gebühr wie folgt festgesetzt" geändert Tabelle 1
Art. 23 Abs. 1 [1] Bei nicht geldwerten Fällen erheben die Verwaltungsbehörden folgende Gebühren: c) **(geändert)** Staatsrat, kantonale Aufsichtsbehörde der Anwälte und Schätzungskommission in Enteignungssachen ~~90~~100 bis ~~1'800~~2'000 Franken.	**Art. 23 Abs. 1** [1] Bei nicht geldwerten Fällen erheben die Verwaltungsbehörden folgende Gebühren: a) **(geändert)** Gemeinden, Bezirke, Organe der Kantonsverwaltung, Körperschaften und öffentlich-rechtliche Anstalten von ~~90~~100 bis ~~1'000~~2'000 Franken; b) **(geändert)** Departemente ~~90~~200 bis ~~1'650~~2'000 Franken; c) **(geändert)** Staatsrat, kantonale Aufsichtsbehörde der Anwälte und Schätzungskommission in Enteignungssachen 100 bis ~~2'000~~5'000 Franken.
Art. 25 Abs. 1 (geändert) [1] Für das Verfahren bei einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird eine Gebühr von ~~280~~300 bis ~~5'000~~5'500 Franken erhoben.	**Art. 25 Abs. 1 (geändert)** [1] Für das Verfahren bei einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird eine Gebühr von 300 bis ~~5'500~~10'000 Franken erhoben.
Art. 25a (neu) Öffentliches Beschaffungswesen	

Redaktionskontrolle - Erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission - 18. Juni 2026
[1] Bei Beschwerdeverfahren im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens wird die Gebühr bei geldwerten Fällen nach folgender Tabelle berechnet: Tabelle eingefügt Tabelle 2 [2] Bei nicht geldwerten Fällen wird eine Gebühr von 1'500 bis 15'000 Franken erhoben.	
Art. 27 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1bis (neu)** [1] Das Honorar ~~hält~~ergibt sich ~~zwischen einem~~ aus den Bestimmungen in diesem Kapitel ~~vorgesehenen Minimum und Maximum; berücksichtigt wird~~. Berücksichtigt werden die Natur und Bedeutung des Falls, die Schwierigkeit, der Umfang, die vom Rechtsbeistand ~~nützlich~~ aufgewandte Zeit und die finanzielle Situation der Partei. [1bis] Bei Baubewilligungs- und Raumplanungsangelegenheiten berücksichtigt die Behörde die Kriterien in Artikel 13 Absatz 1bis.	**Art. 27 Abs. 1 (geändert)**, **Abs. 5 (geändert)** [1] Das Honorar ergibt sich aus den Bestimmungen in diesem Kapitel. Berücksichtigt werden die Natur und Bedeutung des Falls, die Schwierigkeit, der ~~Umfang~~ Arbeitsaufwand, die vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandte Zeit und die finanzielle Situation der Partei. [5] Die Entschädigungen verstehen sich ~~inklusive~~ohne Mehrwertsteuer. Wenn der Mehrwertsteuersatz im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes geändert wurde, passt der Staatsrat auf dem reglementarischen Weg die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Honorare an.
Art. 36 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2 (neu)**, **Abs. 3 (neu)** [1] ~~Beim Verfahren vor der Strafbehörde wird~~ In Strafsachen bemisst sich das Honorar ~~wie folgt festgesetzt:~~nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand des Rechtsbeistands. a) Aufgehoben. b) Aufgehoben. c) Aufgehoben.	**Art. 36 Abs. 1 (aufgehoben)**, **Abs. 2 (geändert)**, **Abs. 3 (gelöscht)** [1] Aufgehoben.

Redaktionskontrolle - Erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission - 18. Juni 2026
d) Aufgehoben. e) Aufgehoben. f) Aufgehoben. g) Aufgehoben. h) Aufgehoben. i) Aufgehoben. j) Aufgehoben. k) Aufgehoben. l) Aufgehoben.	
[2] Der Stundenansatz beträgt in der Regel 240 Franken und kann in einfachen Fällen bis auf 210 Franken reduziert und in schwierigen Fällen bis auf 270 Franken erhöht werden. Auslagen und Mehrwertsteuer werden separat entschädigt.	[2] Der Stundenansatz beträgt in der Regel ~~240~~300 Franken und kann in einfachen Fällen bis auf ~~210~~270 Franken reduziert und in schwierigen Fällen bis auf ~~270~~ 330 Franken erhöht werden. Auslagen und Mehrwertsteuer werden separat entschädigt.
[3] Vorbehalten bleibt Artikel 30.	[3] Gelöscht.
Art. 37 Abs. 2 (geändert) [2] Für das Verfahren bei einer Verwaltungsbeschwerde wird das Honorar ~~festgesetzt~~ auf ~~550~~600 bis ~~8'800~~9'700 Franken festgesetzt.	
Art. 39 Abs. 1 (geändert) [1] Für das Verfahren bei einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird das Honorar ~~festgesetzt~~ auf ~~1'100~~1'200 bis ~~11'000~~12'000 Franken festgesetzt.	
	Titel nach Art. 47 (neu) *T1*

Redaktionskontrolle - Erste Lesung	Entwurf der Spezialkommission - 18. Juni 2026
	Art. T1-1 (neu) Übergangsbestimmungen [1] Verfahren, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Änderung hängig sind, werden nach altem Recht weitergeführt.
II.	
Keine Fremdänderungen.	
III.	
Keine Fremdaufhebungen.	
IV.	
Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. [Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: …] Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.	
Sitten, den -	

Tabelle 1

Für den Streitwert	Wird die Gebühr wie folgt festgesetzt
⋮	
mehr als 1'000'000 Franken	von 27'000 bis 150'000 Franken

Tabelle 2

Für den Streitwert	Wird die Gebühr wie folgt festgesetzt
bis 250’000 Franken	von 1’500 bis 2’500 Franken
von 250’001 bis 500’000 Franken	von 2’500 bis 5'000 Franken
von 500’001 bis 1'000’000 Franken	von 5’000 bis 10'000 Franken
von 1'000’001 bis 10’000'000 Franken	von 10’000 bis 15’000 Franken
von 10'000’001 bis 30'000’000 Franken	von 15’000 bis 20’000 Franken
über 30'000'000 Franken	von 20’000 bis 30’000 Franken